

Amtsgericht Neuwied

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 26/24

Neuwied, 15.12.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 06.02.2026	09:00 Uhr	121, Sitzungssaal	Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rodenbach [bei Puderbach]

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
3	Rodenbach [bei Puderbach]	Flur 34, Nr. 18	Landwirtschaftsfläche In der Seifenbitz	15.450	410 BV 26
4	Rodenbach [bei Puderbach]	Flur 34, Nr. 19	Landwirtschaftsfläche In der Helden	12.546	410 BV 27
5	Rodenbach [bei Puderbach]	Flur 35, Nr. 8	Gebäude- und Freifläche Wilhelmstraße 8	226	410 BV 28
6	Rodenbach [bei Puderbach]	Flur 35, Nr. 9/1	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Auf dem Hof	6.530	410 BV 29

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

12.205,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert:

9.911,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit angebautem Stallteil, Ställen und Remisen (Teil);

Verkehrswert:

135.500,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

bebaut mit einem Zweifamilienhaus mit angebautem Stallteil, Ställen und Remisen (Teil);

Verkehrswert:

117.850,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG hinsichtlich der Grundstücke BV-Nr. 26 und 27 versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.